§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Kunstverein Weil am Rhein e.V.
- 2. Sitz des Vereins ist Weil am Rhein
- Gerichtsstand ist Lörrach

§ 2 Sinn und Zweck

- Der Kunstverein Weil am Rhein e.V. ist ein auf freiwilliger Grundlage gebildeter gemeinnütziger Verein.
- 2. Der Kunstverein Weil am Rhein e.V. ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Abgabenverordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt etwa vorhandenes Vermögen zum ausschließlichen Zwecke der Kunstförderung an die Stadt Weil am Rhein.
- Der Kunstverein Weil am Rhein e.V. dient der Förderung, der Darstellung und Präsentation der Bildenden Kunst, der Heranführung der interessierten Bevölkerung an die Kunst, sowie der Beziehung und Begegnung zwischen Kunstschaffenden und Kunstfreunden.
- 4. Der Kunstverein Weil am Rhein e.V. kann alle Maßnahmen organisieren, die diesem Vereinszweck dienen. Hierzu gehören insbesondere eigene Ausstellungen, Exkursionen zu anderen Ausstellungen und Präsentationen, Vortragsveranstaltungen und Unterrichtung der Mitglieder über bedeutende Ereignisse im Kunstgeschehen.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Kunstvereins Weil am Rhein e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- Die Mitgliedschaft ist mindestens für ein volles Mitgliedsjähr möglich, für das auch Beitrag zu zahlen ist.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Erklärung bis drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres,
 - b) durch Ausschluss.
 - Ein Ausschluss kann nur auf einstimmigen Beschluss durch den erweiterten Vorstand erfolgen. Ausschlussgründe sind:
- Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung
- Böswillige Herabsetzung des Ansehens des Kunstvereins Weil am Rhein e.V. in der Öffentlichkeit
- 3. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Vereinsjahres (31.03. jedes Jahres)
- 4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Während des Vereinsjahres eingetretene neue Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Die Mitgliedsbeiträge sind in drei Gruppen gestaffelt, und zwar für Einzelmitglieder, Ehepaare und juristische Personen.

§ 4 Vereinsjähr

1. Das Vereinsjahr läuft jeweils vom 01. April bis 31. März.

§ 5 Organe

- 1. Die Organe des Kunstvereins Weil am Rhein e.V. sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der vertretungsberechtigte Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal im Jahr hat eine Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Darüber hinaus muss auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen in angemessener Zeit eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie kann ferner jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig hält.
- Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen.
- 3. Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen bis spätestens 10 Tage zuvor beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden»
- 4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse soweit gesetzlich oder satzungsgemäß nichts anderes vorgeschrieben ist - mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand

- 1. Vertretungsberechtigtes Organ des Vereins ist der Vorstand gemäß § 26 BGB.
- 2. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 20, Absatz 2, BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- 3. Der zweite Vorsitzende ist jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung des Kunstvereins Weil am Rhein e.V. nach außen befugt.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- 1. Der erweiterte Vorstand besteht außer dem vertretungsberechtigten Vorstand aus weiteren vier, insgesamt also sechs Mitgliedern.
- Neben dem vertretungsberechtigten Organ sind im erweiterten Vorstand folgende Funktionen zu besetzen:
 - Kassierer
 - 2. Schriftführer
 - 3. Veranstaltungsorganisator
 - 4. Künstlerischer Berater
- Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.
- 4. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.
- 5. Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen, worin Abstimmungen und Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen

§ 9 Wahlen

- 1. Jedes volljährige Vereinsmitglied ist in ein Vorstandsamt wählbar.
- Die Vorstandsmitglieder (vertretungsberechtigter und erweiterter Vorstand) werden jeweils für zwei Vereinsjähre gewählt. In den Jahren mit ungerader Endzahl werden der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der künstlerische Berater gewählt, in den Jahren mit gerader Endzahl der zweite Vorsitzende, der Kassierer und der Veranstaltungsorganisator.
- 3. Wahlen werden grundsätzlich durch Handaufheben durchgeführt; es sei denn ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.
- 4. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Bewerbern ist die Wahl zu wiederholen.
- 5. Wiederwahl ist möglich.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern sind Ersatzwahlen durchzuführen. Das als Ersatz gewählte Vorstandsmitglied bleibt jedoch nur bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt.

§ 10 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung haben, und die der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht über das vorausgegangene Vereinsjahr vorzulegen haben.
- 2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 3. Die Kassenprüfer werden jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Satzungsänderung

 Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Auflösung

- Eine Auflösung des Kunstvereins Weil am Rhein ist nur in einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- 2. Die Mehrheit muss mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des gesamten Vereins ausmachen.
- 3. Im Falle der Auflösung fällt vorhandenes Vereinsvermögen zum ausschließlichen Zwecke der Kunstförderung an die Stadt Weil am Rhein.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach in Kraft.
- 2. Gleichzeitig wird die Satzung in der bisherigen Fassung ungültig.

Weil am Rhein, 21. Mai 2015

Satzung des Kunstvereins Weil am Rhein e. V.